

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845

11.10.1845 (No. 277)

auf die Beerdigungen ganz von selbst, daß an den Orten, wo Begleitung der Leiche eines Protestanten durch die Schule üblich ist, der neukatholische Geistliche nicht verlangen könne, daß diese Feierlichkeit auch bei Beerdigung eines Neukatholiken stattfinde. Das Dekret enthält die Bestimmung, daß bei der Taufe ein protestantischer Geistlicher gegenwärtig seyn solle, mit der Bemerkung, daß er allerdings hierzu nicht gezwungen werden könne. Die Abordnung muß bekennen, daß sie eine solche stumme Assistenz mit der Würde eines protestantischen Geistlichen nicht wohl vereinbar findet. Auch möchte diese Maßregel, wenn die Vorschläge der Abordnung Genehmigung finden, sich kaum noch als nöthig darstellen. Ohnehin bleibt es ganz gewiß dem hohen Kultusministerium unbenommen, durch irgend einen ihm hierzu geeignet erscheinenden Kirchen- oder sonstigen Beamten eine allgemeine Beaufsichtigung darüber führen zu lassen, daß bei den kirchlichen Handlungen der Neukatholiken keine Unregelmäßigkeiten vorkommen, wie denn auch eine gleiche Aufsicht darüber, daß sie während der Dauer des Interimistifikums immer nur auch äußerlich qualifizierte Männer, namentlich nur studirte und von einer hierzu berechtigten Behörde eines christlichen Staats geprüfte Theologen, gleichviel, ob katholische oder protestantische, zu Geistlichen wählen — wie sie denn dies, so viel bekannt, in Sachsen bis jetzt auch schon wirklich gethan haben. Besondere Anträge hierauf zu richten, findet die Abordnung sich nicht bewogen; noch weniger aber bedarf es jetzt schon eines Eingehens darauf, in welchem Maße die beantragten interimistischen Bestimmungen bei einer künftigen endlichen Anordnung der neukatholischen Angelegenheiten abzuändern seyn möchten. In Einer Hinsicht jedoch, nämlich in Bezug auf die Trauung, ist noch eine nicht unwichtige Frage zu erörtern. Es kann nämlich möglicherweise ein Zweifel aufgeworfen werden: Ob der Ehe eines von neukatholischen Geistlichen eingetragenen Paares, da diese Geistlichen weder konfirmirt sind, noch während des Interimistifikums ihre Konfirmation überhaupt gefordert und gewährt werden kann, die bürgerlich rechtlichen Wirkungen einer Ehe zukommen, und ob ihr solche besonders im Auslande werden zugestanden werden? Die Abordnung ist der Meinung, daß ihr dieselben, dafern nur unser Staat sie ihr zugestehet, nirgend bestritten werden dürfen. Ohne zum Beweise dieses Satzes in eine geschichtliche und kirchenrechtliche Deduktion über das Wesen der Trauung und deren eigentliche Bedeutung einzugehen, begnügt man sich, auf den Satz des Internationalrechts aufmerksam zu machen, daß jede Ehe, welche nach dem Rechte des Staats, in dem sie geschlossen worden ist, als eine wirkliche zu Recht beständige Ehe gilt, auch in allen andern Staaten der Erde als eine solche angesehen werden müsse. Es würde also nur darauf ankommen, daß von Seiten der sächsischen Staatsregierung unter Zustimmung der Stände ausdrücklich ausgesprochen würde, wie eine unter Beobachtung der vorerwähnten Formen vollzogene Trauung eine wirkliche, den Betrauten alle bürgerlichen Rechte der Ehegatten gewährende Ehe begründe. Man ersucht die Kammer, auch hierzu ihre Zustimmung zu erklären. Zwei Gegenstände bleiben noch zur Erörterung übrig, der sich die Abordnung schon deshalb nicht entziehen kann, weil beide in den Bittschriften, deren unten noch zu gedenken seyn wird, mehr oder minder hervorgehoben worden sind, nämlich: 1) Ob die Neukatholiken während der Dauer des Interimistifikums Parochialbeiträge an die Kirche, der sie früher angehörten, zu entrichten verpflichtet seyn sollen, oder ob ihnen, wenn nicht eine Befreiung hiervon, doch wenigstens eine Aufhebung dieser Verbindlichkeit zu bewilligen sey? 2) Ob die bürgerlichen und politischen Rechte, welche die Mitglieder der neukatholischen Glaubensgenossenschaft bisher als Mitglieder einer anerkannten Kirchengenossenschaft hatten, ihnen auch während des Interimistifikums zuzugestehen und sie in der Ausübung derselben zu schützen seyen? Beide Fragen betrachtet die Abordnung aus einem und demselben Gesichtspunkte. Sie sagt nicht, daß die Neukatholiken noch der römisch-katholischen Kirche angehören (denn die Erstern selbst behaupten das Gegentheil) — sie sagt aber auch nicht, daß sie bereits in eine neue Kirche eingetreten wären — denn diese neue Kirchengenossenschaft hat noch zur Zeit keine rechtliche Existenz. Sie nimmt vielmehr an: Daß die Neukatholiken im Austritten aus der römisch-katholischen Kirche und im Eintreten in eine neue Kirchengenossenschaft begriffen seyen — eine Annahme, durch welche die Aufstellung eines Interimistifikums ihre vollständigste Rechtfertigung erhält. Hieraus folgt aber ad 1) daß die Frage: ob sie während des Interimistifikums Beiträge zu den Parochiallasten ihrer früheren Kirche zu leisten verpflichtet sind oder nicht, schon wegen des in ihr liegenden wichtigen privatrechtlichen Momentes, für den Fall, daß sie streitig würde, der richterlichen Entscheidung zu überlassen seyn würde, und sich eben deshalb zu einer Bestimmung durch die gesetzgebenden Gewalten, folglich auch zu einem Gutachten der Abordnung, nicht eignet; ad 2) daß unter Festhaltung des gleichen Gesichtspunktes die Frage über die Fortdauer der bürgerlichen und politischen Rechte eben so beantwortet werden muß, wie die Staatsregierung selbst solche bereits in der Beilage zum Dekrete beantwortet hat, nämlich

und drei Monate waren während des Aufenthalts der Nonnen in Spas verfloßen, da hielt man es wegen der vielfachen Unterstützungen von Seiten der Umwohnenden für nöthig, die Nonnen nach einem anderen Orte zu transportieren. Im Oubrenium Minsk im willj'schen Kreise liegt ein Städtchen Miazjaty auf einer Landzunge zwischen zwei Seen. Gernahs gehörte dieses der Familie der Spinnickis, heute war es kaiserlich. Einst stand hier eine Kirche und ein Kloster der Karmeliter St. Justins, berühmt durch Wunder und zahlreich von fernherwallenden Pilgern besuchte Ablässe, wodurch das Städtchen wohlhabend war. Heute war der Ort verödet, von Juden nur bewohnt, die Kirche war in eine Gerkiew umgeschaffen, und das Kloster hatten Czernici eingenommen. Hier wurde den Basilianerinnen der fernere Aufenthalt angewiesen, und bald folgte ihnen auch hierher Michajlowicz. (Schluß folgt.)

*** Wer Ohren hat, zu hören, der höre.**

Den Feinden des aus einem Gesamtbewußtseyn als Autorität sich aussprechenden Glaubens gehen wir hier aus Friedrich v. Sallet's Laienevangelium „Der Geist der Gemeinde“ über die Worte Matth. 18, 20: „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ Folgendes zum Ueberdenken und Ueberlegen:

Leicht kann der Einzelne sich selbst verkennen,
Und seinen Geist, beharrend eigenwillig,
Vom ew'gen Urgeist, von der Wahrheit trennen,
Mehr fordernd, leistend weniger, denn billig.
Doch wo Zwei oder Drei zusammenstimmen,
Da ist nicht eine Summe blos von Meinung.
Zum Streit nur treffen Geister sich im Schlimmen,
Das Gute, Rechte nur schließt sich zur Einung.
Euch eingeboren ist das Bild des Rechten.
Wo alle Geister, frei von Einzelwirren,

dahin: daß die Neukatholiken für jetzt im ungeklärten Genusse jener Rechte zu belassen sind. Die Abordnung beantragt auch in Bezug auf diese beiden Punkte die Genehmigung der hohen Kammer. So viel über das Interimistifikum und das darauf bezügliche höchste Dekret. Weit kürzer kann sich die Abordnung in Ansehung der beiden ebenfalls die neukatholische Angelegenheit betreffenden, ihr mit übergebenen Bittschriften fassen, deren eine von den Deutsch-Katholiken zu Dresden, Fr. Wigand und Konf., die andere, von Leipzig aus datirte, von Robert Blum und Genossen übergeben worden. Beide Bittschriften enthalten Anträge, welche theils auf das Interimistifikum, theils auf die wirkliche Anerkennung der Bittsteller als Gemeinde, und die ihnen alsdann zu billigenden Rechte und Befugnisse Bezug haben. Was ihnen nach der Ansicht der Abordnung für das Interimistifikum zugesprochen werden könne, darüber ist bereits das Nöthige gesagt. Ueber ihre definitive Anerkennung als Gemeinde aber, so wie über die damit zusammenhängenden Bitten und Anträge (wohin auch der Wunsch einer ihnen vom Staate zu gewährenden Sedunterstützung gehört) kann aus den oben schon angegebenen, von der Kammer hoffentlich für genügend zu erklärenden Gründen jetzt noch keine Begutachtung erfolgen, und nur das Einzige ist hier zu erinnern, daß, wenn die Petenten darauf antragen, daß ihnen gestattet werden möge, sich „Gemeinde“ zu nennen, am Ende wohl wenig darauf ankommen würde, ob sie sich selbst so nennen, und daß wenigstens der Abordnung kein Grund ersichtlich ist, weswegen ihnen dies während des Interimistifikums geradezu untersagt werden sollte (wie es ihnen denn auch wirklich bis jetzt keineswegs untersagt ist), daß sie aber vor definitiver Regulirung ihrer Angelegenheit und vor erfolgter wirklicher Anerkennung als Gemeinde keineswegs fordern und erwarten können, daß sie von den Behörden „Gemeinde“ genannt werden; denn hierin würde bereits eine Anerkennung einer rechtlichen Eigenschaft liegen, hinsichtlich deren erst künftig noch entschieden werden soll, ob sie ihnen beizulegen sey. Dresden, 26. Septbr. 1845. Die in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten gewählte außerordentliche Abordnung der ersten Kammer. Fürst Schönburg, Dr. Günther, Referent. v. Friesen. v. Heynitz, Dr. v. Ammon.

Leipzig, 28. Sept. Bis heute sind bereits 21 Literaten theils factisch von hier verwiesen, theils mit Bewährung einer achtzigtägigen Frist zur Abreise katholisch aufgefordert worden. Außer den bereits Verwiesenen sind noch eine namhafte Anzahl von Schriftstellern auf dieselbe Weise bedroht und sehen stäublich einem Ruf nach dem Polizeiamt entgegen. Die Prozedur ist einfach. Dem Vorgeforderten wird mitgetheilt, daß ein Ministerialreskript eingegangen sey, welches Hrn. N. N. den ferneren Aufenthalt in den sächsischen Landen verbiete, und habe derselbe deshalb binnen acht Tagen (oder 24 Stunden) sich nach seiner Heimath zurückzugeben. Da die Formel stets dieselbe bleibt, so darf man an einem allgemein gehaltenen Ministerialerlasse, der dann von den hiesigen Behörden in's Spezielle ausgeführt wird, nicht zweifeln. Schließlich wird dem Ausgewiesenen freigestellt, ob er gegen die ihn betreffende Verbannung den Rechtsweg einschlagen oder sich der „Dringlichkeit der Umstände“ fügen wolle, wobei man aber auf die Erfolglosigkeit jeder etwaigen Appellation hinweist. Ganz besonders gilt es bekanneten oder doch muthmaßlichen Zeitungskorrespondenten, und es dürfte der Zweck der Regierung, den in auswärtigen Blättern enthaltenen mißliebigen Artikeln über Leipzig und die hiesigen Ereignisse ein Ende zu machen, in Kurzem trefflich und genügend erreicht werden. (Dr. J.)

Leipzig, 7. Oktbr. Eine Beilage zur heutigen „Deutschen Aug. Ztg.“ bringt eine beinahe sieben enggedruckte Spalten umfassende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die kommissarischen Erörterungen über die am 12. Aug. d. J. in Leipzig stattgefundenen Ereignisse betreffend.

Württemberg. Stuttgart, 10. Oktbr. Der „Schwäb. Merkur“ veröffentlicht heute zwei Gesetze in Betreff der gerichtlichen Bekrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden, und in Betreff der Verwaltung der Eisenbahnpolizei. Daran reiht sich noch eine königl. Verordnung in Betreff der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahnordnung). Das Gesetz über die Verwaltung der Eisenbahnpolizei enthält folgende Bestimmungen: §. 1. In den Bereich der Eisenbahnpolizei gehört die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Eisenbahngebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beschädigungen, welche Personen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können. §. 2. Die Verwaltung der Eisenbahnpolizei gehört zum Wirkungskreise der Eisenbahnkommission und der unter ihrer Aufsicht handelnden Eisenbahnstellen, so wie, nach den Bestimmungen des §. 4 und 5, der Bezirkspolizeiamter. §. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahnpolizei geschieht durch die Eisenbahnstellen und deren Untergebene. Die Strafbefugniß der Eisenbahnstellen erstreckt sich auf Verweis und Geldbuße bis zu 6 fl. Gegen niedere Diener im Eisenbahnsach können dieselben Arrest bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens, Arrest bis zu 24 Stunden

Sich zum Gesamtbewußtseyn stark verflechten,
Da sind sie Gottes Geist, der kann nicht irren.

Kein Geist hat je dem andern sich verständig,
So lang er nicht die wilde Schaar der Triebe
Ganz zur Vernunft und Freiheit hat gebändig,
So lang' er nicht zur Wahrheit ward, zur Liebe.

Nur die in diesem reinsten Aether wallen,
Vermögen Eins das Andre zu durchschau'n.
Doch undurchsichtig ist sich selbst und Allen
Der Geist im trüben Erdgewand, im grauen.

Die aber sich in jenem Licht getroffen,
Zu einem Wollen sich bewußt vereinet,
Sprechen in ihrem Streben, Flehn und Hoffen
Nur Gottes Willen aus, der sie durchscheinet.

Und wo Zwei oder Drei zusammenkamen,
Um auf den Gott, der in mir ist erschienen,
Zu richten ihren Geist in meinem Namen,
(Spricht Christus) bin ich mitten unter ihnen.

In reiner Seelen geistiger Vereinung
Waltet das Himmlreich schon hier auf Erden,
Da muß der Mensch der flüchtigen Erscheinung
Zum ew'gen Menschen aus, Gottmensch muß er werden.

Wer diese Worte fassen will, der fasse sie entweder träumt Sallet oder die Autoritätsgläubenscheuen. Sonderbar ist aber immer, daß Letztere in neuerer Zeit einen so mächtigen Drang fühlen, zusammenzutreten, um als Gesamtheit ihre Grundsätze geltend zu machen, d. h. eine Autorität ihres Glaubens zu bilden und zu seyn. So ist der Mensch. Wogegen er oft grundlos mächtig streitet, dafür stimmt er dann wieder unbewußt durch die That, und kommt so wieder in's rechte Geleise, daß er die Negation durch die Position wieder aufhebt, und das ist recht und billig; und tröstlich ist die hieraus zu gewinnende Ueberzeugung, daß das Leben die Gegensätze, welche die Wissenschaft hervorbringt, wieder ausgleicht und versöhnt. (989)

erkennen (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1821). §. 4. Dienstverfehlungen der niederen Diener im Eisenbahnbereich, durch welche keine höhere Strafe als von 6 fl. oder zweitägigem Arrest verurtheilt ist, werden von den Eisenbahnstellen untersucht und abgerügt. Schwerere Dienstverfehlungen dieser Diener, so wie die Dienstverfehlungen der höheren Angestellten im Eisenbahndienste werden, so weit nicht gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirkspolizeiamt der bezugenen Uebertretung oder von einem von der Eisenbahnkommission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Kommission abgerügt. §. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahnordnung), deren Bestrafung die Befugnis der Eisenbahnstellen (§. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünfzig Gulden bedroht sind, werden von den Eisenbahnstellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirkspolizeiamt übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Strafmaßes zu erledigen haben. §. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verurtheilte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausspruch der betreffenden Eisenbahnstelle freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält: 1) die Art, in welcher die Uebertretung stattfand; 2) die Strafe, welche den Umständen nach für begründet erachtet wird; 3) die Erklärung des Angeeschuldigten, daß er vorziehe, der Entscheidung des Falls durch die betreffende Eisenbahnstelle sich zu unterwerfen, und in diesem Falle 4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet habe. Unterwirft sich der Angeeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahnstelle für begründet erachtet, zu hinterlegen oder genügende Sicherheit dafür zu stellen. Wenn der Angeeschuldigte bloß in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahnstelle unterwirft und die für das Erkenntnis zuständige Behörde hinsichtlich der Unterjuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahnstelle geführte Untersuchung hin zu erkennen. §. 7. Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahnstellen (§. 3) erkannt sind, in den Gefängnissen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängnisse vollzogen. §. 8. Gegen Strafverfügungen der Eisenbahnstellen und der Bezirksämter (§. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eisenbahnkommission. Die Bestimmungen der §§. 15 — 23 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Eisenbahnstellen Anwendung. §. 9. Die Strafgelder fließen in die zum Vortheil des Dienstpersonals der Bahn zu errichtende Unterstützungskasse. Wird die Anzeige der Uebertretung von Personen gemacht, die nicht im Dienst der Eisenbahnverwaltung sind, so ist ihnen ein Drittel der eingegangenen Strafe zuzuwenden. Von der genannten Unterstützungskasse werden auch die Arrestkosten unermöglicher Strafgefangener getragen. §. 10. Die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahnordnung) und die Bestimmungen wegen Bestrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieselben innerhalb des im Art. 1, Absatz 2 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafmaßes werden im Wege der Verordnung festgesetzt.

Belgien.

Brüssel, 6. Okt. Hr. Desmaissieres, Gouverneur von Ostflandern, hat an die Ortsbehörden und an die Wohlthätigkeitsverwaltungen ein Rundschreiben über die Mittel, die Subsistenz der Bedürftigen während des nächsten Winters zu sichern, gerichtet. — Der Gemeinderath von Gent hat zu dem nämlichen Zweck eine Summe von 100,000 Fr. votirt.

Frankreich.

§§ Paris, 7. Okt. (Korresp.) Der Eindruck, den die traurigen Nachrichten aus Algier hier hervorgebracht haben, ist ein so heftiger und schmerzvoller, daß das Kabinett sich genöthigt gesehen hat, augenblicklich energische Maßregeln zu ergreifen, um noch vor dem Zusammentritte der Kammern zu einem Ergebnisse zu gelangen, das die öffentliche Meinung zufrieden stellt. Das Hoffenzert, das gestern Abend zur Feier des königl. Geburtstages stattfinden sollte, wurde sogleich nach dem Einlaufen der algierischen Nachrichten abgeseigt, und der König vereinigte die Minister, die nach St. Cloud gekommen waren, um ihm ihre Glückwünsche darzubringen, zu einem Kabinetsthathe, in dem der Beschluß gefaßt wurde, den Frieden auf dem europäischen Kontinente dazu zu benutzen, um die Eroberung von Algier zu Ende zu führen, und durch eine ausgebreitete Kolonisation zu befestigen, daher nach Bugeaud's Ansicht dem Krieg energisch und mit großen Schlägen zu führen, und nachzuholen, was bei dem Frieden von Tanger veräumt ward. General Delarue wird sich daher augenblicklich nach Marokko begeben, und dem Kaiser erklären, daß, da der Artikel 3 des Friedens von Tanger festgesetzt habe, Abd-el-Kader müsse entweder verjagt oder in einer Stadt des Innern unter Aufsicht gehalten werden, da ferner ein Jahr seit dem Abschlusse dieses Friedensvertrages verlossen sey, ohne daß dieser Artikel seine Erfüllung erhalten habe, Abd-el-Kader vielmehr auf marokkanischem Gebiete mächtiger, als zuvor, den Befehlen des Kaisers, wie den Angriffen der Franzosen unzugänglich: Frankreich, den allgemeinen Völkerrchten und seinen besonderen Bestimmungen mit Marokko gemäß, entschlossen sey, selbst für seine Sicherheit zu sorgen, daß daher eine Expedition auf marokkanischem Gebiete vordringen und sich Abd-el-Kader's zu bemächtigen suchen werde, ohne deshalb dem Kaiser oder Marokko den Krieg zu erklären. „Messager“ und „Moniteur“ enthalten folgende, vom „Journal des Debats“ klar genug erläuterte amtliche Note: „Der Ministerrath war heute Morgen in St. Cloud versammelt. Der König hat befohlen, daß sechs Regimenter Infanterie und zwei Regimenter Kavallerie augenblicklich eingeschifft und nach der Provinz Oran gebracht werden sollen, so wie der Marschall Herzog von Isly den Befehl erhalten wird, augenblicklich auf seinen Posten zurückzuführen.“ Acht Regimenter geben einen Effectivstand von 12,000 Mann, diese zu den 89,000 Mann Truppen, die bereits in Algier sind, hinzugefügt, geben dem Marschall Bugeaud nun eine Armee von 100,000 Mann, mit der er endlich sein System energisch durchsetzen, den Krieg und die unbegrenzte Okkupation im Großen führen kann. Die Expedition gegen Marokko wird Bugeaud selbst kommandiren, unter ihm die Generale Lamoriciere, Salbois, Bourjolly und Cavaignac. Das Lager Abd-el-Kader's an der Maluia ist nur drei Tagemärsche von der algierischen Gränze, die Ründung der Maluia nur einige Stunden von den französischen Posten. Man versichert, eine französische Flotille werde mitwirken und während des Einmarsches der großen Kolonne auf marokkanischem Gebiete eine starke Truppenabtheilung an einem der Küstenpunkte des Rifgebiets an's Land

setzen, das, im Rücken Abd-el-Kader's operirend, ihm diesmal jede Flucht unmöglich machen dürfte. Mit einem Worte, es wird eine schöne Expedition, glänzende Waffenthaten geben, der Zweck wird sogar erreicht werden, aber die Politik des Kabinetts, die den ungenügenden Frieden von Tanger unterzeichnete, hat dadurch eine bedeutende Niederlage erlitten, die sich in der Adressedebatte fühlbar machen wird. — Die Marschälle Soult und Bugeaud sind durch den Telegraphen in aller Eile nach Paris berufen worden. — Man erzählte heute an der Börse: ganz Algier sey im Aufruhr und die französische Herrschaft ernstlich gefährdet, General Cavaignac sey in einem Gefechte bei Tlemcen getödtet, seine Division vernichtet worden, und viele andere Uebertreibungen der Alarmisten mehr. Gewiß ist es jedoch, daß die allgemeine Besorgnis dadurch sehr vermehrt wird, daß die Regierung gar keine amtlichen Berichte über die letzten Vorfälle veröffentlicht und das Publikum nur auf die ungenügenden Privatmittheilungen beschränkt ist. Der augenblicklich zusammenberufene Ministerrath, die große Truppenendung, die plötzliche Ankunft des ersten Adjutanten des Generals Lamoriciere mit dringenden Depeschen lassen darauf schließen, daß in Algier mehr geschehen ist, oder sich vorbereitet, als man im Publikum weiß. — Der Prinz Peter Napoleon, der seit einigen Tagen hier bei seiner Mutter, der Fürstin von Canino, verweilt, wird binnen Kurzem eine Broschüre veröffentlichen, um mehre irrige Angaben, Lucian Bonaparte betreffend, in dem 5ten Bande von Thiers' Konjulsats- und Kaiserreichs-Geschichte vollständig zu widerlegen.

Italien.

Kirchensaat. Rom, 30. Sept. Die Regierung erhielt gestern auf direktem Wege von dem Kardinal Massimo, Legaten in Ravenna, eine Depesche, wornach die Ruhe in jener Stadt keinen Augenblick gestört worden, und daß überhaupt nichts zu fürchten sey. Der Aufstand in Rimini hat sein Ende erreicht, indem die Reuterer am 27. d. bei Annäherung der bewaffneten Macht schmächtig die Flucht ergriffen. Eine Abordnung der friedlichen Bürger, welche sich nach Forli zu dem Kardinallegaten Gizzi begab, traf auf ihrem Weg dahin die heranrückenden Truppen, welche sie von dem Abzug der Revolutionäre unterrichteten, worauf jene ihren Einzug hielten. Neben Entwendung aller öffentlichen Gelder hatte die Rote den Bürgern noch eine Kontribution auferlegt, dabei aber eine pomphafte Proklamation, voll von Vaterlandsliebe, Gerechtigkeit, Konstitution etc., übrigens in sehr gut stylisitem Italienisch, veröffentlicht. Hoffentlich wird die Ruhe in den Provinzen nicht weiter gestört, die breite Wunde, an der das Land seit Jahren blutet, nicht noch tiefer gerissen werden. Nicht hundert, sondern über tausend Söhne des Landes sitzen zum Theil in enger Haft, oder irren landesflüchtig in der Fremde umher. (A. 3.)

Ancona, 29. Sept. Ueber die Art, wie die Rebellen in's Land gedrungen, erfährt man jetzt, daß schon vor einigen Wochen eine Anzahl derselben in kleinen Partien an verschiedenen Punkten der Küste landete, und daß sie unerkannt das Gebiet der kleinen Republik San Marino zu erreichen wußten. San Marino war auf jeden Fall der vorbestimmte Sammelplatz, wohin sich die Unzufriedenen von allen Seiten her begeben hatten, um von dort aus San Leone zu überfallen, die in dem dortigen Straßhause befindlichen Gefangenen zu befreien und mit der nicht unbedeutenden Zahl derselben sich zu verstärken. Sey es nun, daß sie sich zu dieser Unternehmung zu schwach fühlten, sey es daß sie, aus löblicher Vorsicht für die Sicherheit ihrer Personen, an der See einen festen Punkt sich verschaffen wollten, von wo aus Flucht und Rettung leichter zu bewerkstelligen, sie zogen es vor, sich verkleidet in Rimini einzuschleichen u. in Uebervältigung der schwachen Garnison dieser Stadt ihren ersten Versuch zu machen. An demselben Tag — 23. — sollte es nach dem Plan der Unzufriedenen auch in Bologna losbrechen; allein bis jetzt ist trotz der ausgemachten Anwesenheit mehrerer Sendlinge der „Giovine Italia“ nicht die mindeste Bewegung dafelbst verspürt worden. Dasselbe gilt von Ravenna, Forli, Faenza. Unter den in Bologna sich versteckt haltenden Emiffären sollen sich Bianchetti und Fanara befinden; wahrscheinlich werden die Meisten auf ihre Sicherheit bedacht gewesen und in diesem Augenblick bereits auf der Flucht begriffen seyn. Der diplomatische Sturm, der unfehlbar über San Marino hereinbrechen wird, dürfte die kleine Republik, die sich nicht scheut hat, den Revolutionärs zum Herd zu dienen, für die Folge zu größerer Vorsicht und zu einem loyaleren Benehmen veranlassen. (A. 3.)

Preussische Monarchie.

Königsberg, 4. Okt. Verlobungen zwischen Juden und Christen gehören jetzt nicht mehr zu den Seltenheiten. Unsere Vaterstadt zählt deren mehrere. Der Eingehung der Ehen stehen noch staatliche Hindernisse im Wege, deren Hinwegräumung den zurächst Betheiligten nicht rasch genug bewerkstelligt werden kann, die aber nicht durch einen Federstrich zu beseitigen sind. Vor Allem muß erst der Zwang kirchlicher Einsegnung der Ehen fallen, und die Zivilehe eingeführt werden. (Berl. 3.)

Rußland und Polen.

Riga. Der von der Regierung begünstigte Uebertritt vieler Individuen zur griechisch-orthodoxen Kirche hat dem Adel und der Geistlichkeit Livlands zu gemeinsamen Beschwerden Veranlassung gegeben. Auf einer Synode der livländischen Prediger in dem Städtchen Walf beschloß man, die Oberbehörde in St. Petersburg um Abwendung der Gefahr zu ersuchen, und einigte sich mit dem Adel, um zu solchem Zweck eine Abordnung nach der Hauptstadt zu schicken. Auf der andern Seite traf der Gouverneur Fürst Solowin die Anordnungen, daß die zur griechischen Kirche Uebergetretenen in allen Städten Livlands aufgenommen werden müssen, daß Bauern, welche sich wegen Aufnahme in die schleunig organisirten Gemeinden von ihren Wohnsitzen entfernen, von ihren Grundherren zu beurlauben sind, und daß Prediger und Gutsbesitzer, welche die Bauern an Ausführung ihres Uebertritts hindern, strenge Ahndung zu gewärtigen haben. — Einem kaiserlichen Befehl zufolge werden in allen Handels- und Kaufanstalten der Ostseeprovinzen die russischen Maße und Gewichte eingeführt. (Pr. Bl.)

Türkei und Aegypten.

Konstantinopel, 24. Sept. Wie ich Ihnen neulich schon schrieb, ist der Obergeneral Boronzow in Tiflis angekommen. Er wollte bald nach Odesa abreisen. Während des diesjährigen Feldzugs fielen 3 Generale, 6 Obersten und Oberleutnants, 20 andere Stabsoffiziere und gegen 200 Offiziere. Den Verlust an gemeinen Soldaten schätzt man auf 10,000 bis 12,000. Die ganze Armee soll in sehr schlechtem Zustande seyn, auch Hunger und Krankheiten haben ihr bedeutend zugesetzt. Die in diesem Jahr unternommenen Operationen kann man als gänzlich verunglückt ansehen, da die mit vielem Verlust erkämpften Posten alle wieder verlassen wurden, und man nirgends eine Garnison zurückließ. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß man, nach diesen mehrjährigen fast stets unglücklichen Versuchen der Expeditionen in's Innere, nun

Rechte zu be-
n Punkte die
um und das
ung in An-
den, ihr mit
fen zu Dreß-
von Robert
en Anträge,
ennung der
Rechte und
rdnung für
das Nöthige
wie über
der Wunsch
ann aus
gend zu er-
das Einzige
ihnen ge-
genig darauf
der Abord-
Interimisti-
wirklich bis
irung ihrer
inde keines-
Gemeinde“
einer recht-
werden
in Betreff
der ersten
v. Heynig.
faktisch von
ise kathoge-
e namhafte
lich einem
em Vorge-
ey, welches
biete, und
nach seiner
darf man
den hiesigen
wird dem
ennung den
igen wolle,
hinweist.
Korrespon-
Blättern
ignisse ein
(Br. 3.)
Aug. 39.“
umachung
der die am
erkur“ ver-
derjenigen,
er Berwal-
rdnung in
Das Gesetz
mmungen:
Aufrech-
der Trans-
welche Per-
te erleiden
Wirkungs-
den Eisen-
irkspolizei-
zieht durch
Eisenbahn-
gen niedere
und, in
4 Stunden

et ober die
tere in neue-
Gesamts-
es Sla-
a m ä f i g
und das ist
agung, daß
wieder aus-
(1889)

vielleicht wieder davon absehen und sich wie früher auf ein bloßes Absper- rungs- und Einschließungssystem beschränken wird.

Amerika.

* Paris, 7. Okt. (Korresp.) Man hat heute Nachrichten aus Mexiko bis 1. Septbr. Verwirrung in der Regierung, Spaltung in der Armee, Anarchie in der Administration waren die Symptome des Tages, eine allgemeine Revolution scheint unvermeidlich; — der Krieg mit Nordamerika ist absolut unmöglich. Der französische Gesandte, Hr. Alvey de Cipayre, hatte, da er keine Genug- thung erlangen konnte, am 25. August seine Pässe genommen und die französischen Unterthanen in Mexiko unter den Schutz des spanischen Gesand- ten Castro gestellt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Madlot.

Table with 4 columns: Dft. 7. 8., Abends 9U., Morg. 7 U., Mittags 2U. Rows include Luftdruck, Temperatur, Feuchtigkeit, Windstärke, Bewölkung, Niederschlag, Verdunstung, Dunstdruck, Dft. 7. t. max., 8. t. min.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 12. Oktober: Norma, große Oper in 2 Aufzügen, von Bellini. Hr. Bregenz- er: Drovist.

Der Text der Gesänge zu obiger Oper ist bei Hofbuchhändler C. Madlot und Abends am Ein- gange des Theaters für 12 kr. zu haben.

Montag, den 13. Oktober: Mit allgemein auf- gehobenem Abonnement: Großes Konzert des Herrn Felicien David. Unter Anderm: Die Wüste, Symphonie-Öde in drei Abtheilungen. Mit deklamirten Strophen, Gesängen, Chören und großem Orchester. Deutscher Worttext von Ferdinand Braun, Musik von Felicien David. Der Sologesang wird ausgeführt von Herrn Haizinger.

Anfang: 6 Uhr. Ende: 8 Uhr. Eisenbahnfahrt nach Ettlingen, Rastatt und Baden: halb 10 Uhr.

[D 597.3] Karlsruhe.

Geschäftsempfehlung.

Bei Unterzeichnetem sind eingetroffen, die neuesten Sachen in: wollenen, sammtenen und seidnen Weststoffen, Etokkes à Paletot, melitten und einfarbigen Draps de Russie, Buckskin &c. und werden bei billigen festen Preisen, nebst seinem Lager von wollenen Tüchern aller Art, bielefelder Leinwand, Fuch- und Tisch-Tappiche in den neuesten Dessins, zur geneigten Abnahme ergebenst empfohlen.

Carlruhe, im Oktober 1845. Heinrich Schnabel, Marktplatz Nr. 8.

[D 570.3] Karlsruhe.

Bücher feil. Um billigen Preis ist zu haben: Musée français par Wolff et Schütz. Vol. 1—7. British Museum by Wolff and Schütz. Vol. 1—5. Sammtliche Bände sind sehr schön gebunden, noch neu und Näheres im Kontor der Karlsruhe'ger Zeitung zu erfahren.

[D 554.3] Karlsruhe. Lehrlingsgesuch. In einer hiesigen frequenten Tuchwarens- handlung kann ein auswärtiger gestreiter junger Mann als Lehrling unter annehmbaren Bedingungen Unterkommen finden.

Näheres auf frankirte Briefe unter der Chiffre A. Z. im Kontor der Karlsruhe'ger Zeitung.

[D 541.2] Karlsruhe. Zur Beachtung.

Es werden zwei große braunboare Chaisens- pferde (Walachen) verkauft, zu erfragen Böhlingerstraße Nr. 66 im unteren Stock in Karlsruhe.

[D 591.1] Karlsruhe. Une jeune personne de la Suisse française, qui se trouve maintenant à Karlsruhe, désire se placer comme gouvernante. — S'adresser lettre affranchie: institut Boisot, Karlsruhe.

[D 598.1] Karlsruhe. (V. B. Nr. 921. Verkauf-Anerbieten.) Es ist Je- mand geneigt, eine Frauenalber Brauerei-Aktie gegen hundert Gulden unter dem Nominalwerth abzu- geben. Näheres auf dem

Kommissionsbureau von J. Scharpf. [D 529.3] Heidelberg. (Anzeige.) Im Museum zu Heidelberg steht ein ent- behrlich gewordenes Billard, das sich noch in vollkommen brauchbarem Stande befindet, zum Verkauf bereit, und wird billig abgegeben.

[D 571.2] Wilsfer- dingen. Kirchweihanzeige. Sonntag, den 12. d., wird das hiesige Kirchweihfest mit Tanzbelustigung abgehalten, wozu höflich einlaoet.

Posthalter Nagel.



Schuldienstschriften. Offene Stellen: Der kath. Filialschul- und Mesnerdienst in Epsenbach (A. Neckarbischofsheim), mit dem gesetzlichen Einkommen 2ter Klasse n. fr. Wohn. u. 48 fr. Schulgeld von je 54 Kindern. Der kath. Schul-, Mes- ner- und Organistendienst in Oberweier (D. A. Lahr), mit dem gesetzlichen Einkommen 2ter Klasse n. fr. Wohn. u. 1 fl. 18 fr. Schulgeld von je 98 Kindern. Der israel. Schul- u. Religionslehrer in Gem. Neckesheim (A. Neckargemünd); Eink. 135 fl. n. fr. Wohn. (Bewerber haben sich bei der Bezirksynagoge Heidelberg zu melden.) — Beförderet wur- den: Hauptlehrer L. Lang in Epsenbach auf den neu errichteten israel. Schul- dienst in Unterrombach (D. A. Bruchsal). Schulkandidat Fr. Raubinger von Eppingen, bish. Unterlehrer in Weingarten, auf den kath. Schuldienst in Münschzell (A. Neckar- gemünd). Schulkandidat Fr. J. Neumeier von Neuchen, bish. Hülflehrer in Mittelbach, auf den kath. Schuldienst in Rippenheimweiler (A. Ettenheim). Schulkandidat M. Schweizer von Heilsfeld, bish. Unterlehrer in Rippenheim, auf den kath. Filialschuldienst in Ober- weier (A. Krautheim). — Gestorben ist: Hauptlehrer J. Müller in Oberweier (D. A. Lahr).

[D 599.2] Karlsruhe.

Logisveränderung und Empfehlung.

Hiermit hat Unterzeichneter die Ehre anzuzugeben, daß er sein bisheriges Logis, katholischer Kirchenplatz, verlassen und das der neuen Waldstraße Nr. 43, dem Kaufmann Bierordt gegenüber, bezogen hat, und erlaubt sich, bei dieser Gelegenheit um ein ferneres Wohlwollen zu bitten.

D. Heck, Schneidermeister.

[D 574.2] Forzheim.

Braupfanne-Verkauf.

Kupferschmied Korn in Forzheim hat eine noch gute Braupfanne, 14 Dhm haltend, welche auch auf Verlangen auf 11 Dhm verkleinert werden kann, billig zu verkaufen.

[D 598.1] Karlsruhe. (Obstbäumeverkauf.) Aus großherzoglicher neuer Baumschule vor dem Durlachthor können diesen Herbst und künftiges Frühjahr 4000 Stück ausgezeichnete schöne und starke Obstbäume, Apfel- und Birn- hochstämme, sowohl in gutem Tafel- als Wirtschaftsobst ab- gegeben werden. Die Liebhaber hierzu wollen sich an unter- zeichnete Stelle wenden.

Carlruhe, den 6. Oktober 1845. Die groß. Gartendirektion.

[D 548.3] Nr. 529. Ludwig & Saline Rappena. (Brennöl-Lieferung.) Die Anlieferung von 25 bis 28 Zentner Mühl wird im Summissionsweg unter nach- stehenden Bedingungen vergeben.

- 1) Die Lieferzeit erstreckt sich vom 1. Januar bis 15. Dezember 1846. Die Lieferung hat nach jeweiliger Bestellung, in welcher die Zeit der Anlieferung, sowie die Quantität genau angegeben ist, zu geschehen. Nur klares und unvermishtes Öl wird angenommen. 2) Der Preis ist für 100 Pfund badisch Gewicht frei hierher geliefert, zu stellen. Die Transportkosten, welche nicht mehr als 3 — 4 Ztr. fassen dürfen, hat der Lieferant zu stellen und auf seine Kosten wieder ab- laden zu lassen. 3) Nach jeder einzelnen Lieferung wird baare Zahlung geleistet. 4) Zur Einreichung der versiegelten Summissionen, die mit der Ueberschrift:

„Brennöl-Lieferung“ zu versehen sind, wird Termin bis 12 Uhr Mittags des 24. November d. J. eröffnet.

Die höhere Genehmigung des niedrigsten Angebots behält sich unterzeichnete Stelle vor. L. Saline Rappena, den 4. Oktober 1845. Großh. bad. Salinenverwaltung. J. A. d. V. Gärtner.

[D 409.3] Nr. 691. Karlsruhe. (Bekannt- m a ch u n g.) Durch die Heimzahlung mehrerer Kapitalien ist die Militär-Wittwen-Kasse in den Stand gesetzt, Darleihen von 500 fl. bis auf die Summe von 30,000 fl. zu den üb- lichen Zinsen an Gemeinden und solide Privatpersonen ab- zugeben.

Diejenigen, welche Anlehen aus der Militär-Wittwen- Kasse zu erhalten wünschen, wollen sich daher unmittelbar oder durch ihren Amtsvorstand an die diesseitige Stelle wenden, worauf das weiter Erforderliche von hier aus erfolgen wird. Hierbei wird bemerkt, daß die Heimzahlung größerer Darlehen auf Verlangen der Kapitalausnehmer auch Stück- weise im Betrag von 500 fl. und darüber gestattet wird. Carlruhe, den 24. September 1845. Großh. badische Verwaltungskommission der Militär-Wittwen-Kasse. Corneli.

[D 557.3] Nr. 23,836. Bähl. (Offene Sportel- Extrahentenstelle.) Bei diesseitigem Amte ist die erledigte Sportelextrahentenstelle entweder sogleich oder nach 3 Monaten wieder zu besetzen. Der Gehalt beträgt ein- schließlich der Lantlemen 500 fl., kann aber bei geeigneter Qualifikation binnen Kurzem auf 600 fl. erhöht werden. Die postfreien Bewerbungen haben bei dem unterzeichneten Amtsvorstande zu geschehen.

Bähl, den 5. Oktober 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Häfelin.

[D 602.1] Nr. 32,403. Bruchsal. (Diebstahl und Fahndung.) Aus einem Privathause zu Dertingen wurden am 2. v. M. 299 fl. oder 301 fl., bestimmiter kann dieses nicht angegeben werden, aus einer verichlossenen Kiste entwendet. Das Geld bestand in 9 — 10 Schtern, 9 — 10 Künfs- frankenthalern und das Uebrige in Kronenthalern; — sämt- lich Münzsorten verschiedenen Gewäges und ohne besondere Kennzeichen.

Zum Zwecke der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bruchsal, den 9. Oktober 1845. Großh. bad. Oberamt. Gaury.

[D 605.3] Nr. 18,527 Mosbach. (Fahndung.) Der ledige Steinbauergeselle Bernhard Wittmann von Dalkou, welcher wegen Betrugs und Unterschlagung daher in Untersuchung steht, ist in der letztverfloffenen Nacht mit- telst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Amtsgefäng- nisse entflohen, und hat durch die Art und Weise, wie er seine Flucht bewerkstelligte, Beweise von großer Gefährlichkeit an den Tag gelegt. Indem wir eine Personalbeschreibung dieses Vurischen beifügen, ersuchen wir sämtliche Polizeibe- hörden, auf denselben strengstens sachten, und ihn im Be- reitungsfall wo h l v e r w a h r t hierher abliefern zu lassen.

Signalement des Bernhard Wittmann:

Alter, 29 Jahre. Größe, 5' 6". Haare, schwarzbraun. Stirne, hoch. Augen, braun. Augenbrauen, schwarzbraun. Nase, proportionirt. Mund, do. Kinn, rund. Zähne, gut.

Kleidung. Blau und weißgestreifte Sommerhosen, ein aschgraues sommerzeugenes Kamisol und zerrissene Stiefeln. Mosbach, den 9. Oktober 1845. Großh. bad. südl. lein. Bezirksamt. Kraft.

[D 578.3] Kenzingen. (Erbvererbung.) Andreas Fortwängler, ledig von Heilingen, welcher im Jahr 1838 nach Amerika ausgewandert, ist auf das Ableben seines ledigen Bruders Georg Fortwängler zur Erbs- chaft betruhen. Da aber dessen Afsenthaltsort unbekant, so wird derselbe, oder dessen Rechtsnachfolger, anmit aufge- fordert, sich

binnen drei Monaten dahier zur Erbtheilung einzufinden, ansonsten die Erbschaft lediglich Dvnenig'n werde zugetheilt werden, welchen sie zusäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Kenzingen, den 6. Oktober 1845. Großh. bad. Amtsrevisorat. Singabo.

vd. Freyler.

Frankfurt, 9. Oktober.

Frankfurt, 9. Oktober. Prj. Papier. Gelb.

Frankfurt, 8. Oktober. Staatspapiere. 83 50. Sprj. konfol. 118. 50. Banlast. 3390. Stadtblig. —, St. Germaineisenbahnaktien 1112. 10. Westfäl. Eisenbahn- aktien rechtes Ufer 545. 10. lites Ufer 370. 10. Orléander Eisenbahnakt. 1252. 10. Rouen 080 10. Straßb.-bad. Eisen- bahnaft. 283. 10. Blg. Sprj. Anleihe (1840) 100%. (1842) 103%, Rdm do. 103%. Soan. Akt. —. Baf. —. Reay. 101. 35.

Frankfurt, 9. Oktober. Prj. Papier. Gelb.

Osterreich Metalliquesobligationen 5 112 1/2 112 1/2 4 102 3 77 1/2 3 1920 3 1924 2 160 2 129 1/2 4 101 1/2 4 102 4 102 3 99 1/2 3 86 3 101 1/2 3 107 1/2 107 1/2 3 96 1/2 3 96 1/2 3 94 3 100 3 367 366 3 99 1/2 3 98 1/2 3 96 1/2 3 96 1/2 3 28 1/2 2 59 1/2 59 1/2 3 89 3 89 3 30 1/2 30 5 25 1/2 25 3 60 1/2 60 1/2 3 99 1/2 99 1/2 3 83 1/2 5 1/2

Preußen. Preuß. Staatsanleihe 3 1/2 99 1/2 50 Zhr. Prämienanleihe 3 1/2 101 1/2 Bayern. Obligationen 3 1/2 107 1/2 107 1/2 Ludwigskanalakt. Inc. d. v. G. 3 1/2 96 1/2 96 1/2 Werbacher Eisenbahnaktien 3 1/2 107 1/2 107 1/2 Obligationen 3 1/2 96 1/2 96 1/2 2. A. à fl. 50 Loose von 1840 3 1/2 37 1/2 36 1/2 35 fl. Loose vom Jahr 1845 3 1/2 96 1/2 96 1/2 Darmstadt. Obligationen 4 102 1/2 102 1/2 ditto 4 102 1/2 102 1/2 fl. 50 Loose 3 31 1/2 31 1/2 fl. 25 Loose 3 31 1/2 31 1/2 Frankfurt. Obligationen 3 94 94 ditto 3 100 100

Tannusaktien à 250 fl. 367 366 per ultimo Obligationen 3 1/2 99 1/2 99 1/2 40 Zhr. Loose bei Rothschild 3 1/2 98 1/2 98 1/2 Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 3 1/2 96 1/2 96 1/2 Obligationen bei Rothschild 3 1/2 28 1/2 28 1/2 fl. 25 Loose 2 1/2 59 1/2 59 1/2 Integralen 3 1/2 89 89 ditto 3 1/2 89 89 Obligationen 3 30 1/2 30 Innere Schuld 5 25 1/2 25 Aktienschuld mit 9 G. 3 60 1/2 60 1/2 Konfols 2. St. à 12 fl. 3 99 1/2 99 1/2 fl. 300 Lotterieloose 3 83 1/2 83 1/2 do. zu fl. 500 5 1/2 5 1/2 Diskonto 5 1/2 5 1/2

Gold. fl. fr. Silber. fl. fr. Neue Louisdor . . . 11 5 Gold al Marco . 377 — Friedrichsdor . . . 9 44 1/2 Preuß. Thaler ganze . 2 43 1/2 Randdukaten . . . 5 36 Preuß. Thaler . . . 1 44 1/2 20 Frankenstücke . . . 9 28 Fünfschillingsthaler . . . 24 18 Holl. 10 fl. Stücke . . . 9 53 Hochhaltig Silber . . . 24 18 Unqal. Sovereigns . . . 11 54 Geringh. u. mittelh. S. 24 12

Mit einer Anzeigenbeilage.